

Sitzungsvorlage

Nummer: 043/2023

Bearbeiter: Herr Neubauer

TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 12.06.2023 öffentlich

1. Finanzzwischenbericht 2023

I. Antrag

Kenntnisnahme vom 1. Finanzzwischenbericht 2023.

II. Begründung

Am 20.03.2023 erfolgte die Verabschiedung des Haushalts 2023 mit folgenden genehmigungspflichtige Bestandteilen:

- Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen im Kämmereihaushalt mit 2.135.000 € nach § 86 Abs. 4 GemO
- Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Kämmereihaushalt mit 1.500.000 € nach § 87 Abs. 2 GemO
- Kreditermächtigung im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von 906.000 € nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO
- Kreditermächtigung im Eigenbetrieb Wasserversorgung von 600.000 € nach § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 87 Abs. 2 GemO
- Verpflichtungsermächtigungen im Eigenbetrieb Wasserversorgung von 310.000 € und im Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung von 1.187.000 € gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 86 Abs. 4 GemO
- Höchstbeträge der Kassenkredite in den Eigenbetrieben Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung gemäß § 12 Abs. 1 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO.

Mit Erlass vom 25.04.2023 (AZ 461-904.11) wurde der Haushalt 2023 in allen Teilen genehmigt und die Gesetzmäßigkeit im Sinne der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung bestätigt. Ein Nachtragshaushalt (§§ 82 GemO, 8 GemHVO) für das Haushaltsjahr 2023 ist bisher nicht aufzustellen – es besteht hierfür auch keine gesetzliche Notwendigkeit. Mit dem 1. Finanzzwischenbericht gibt die Verwaltung einen Überblick über den Stand des bisherigen Haushaltsvollzugs im Jahr 2023 im Gemeindehaushalt, § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO – Berichtspflicht). Eine Betrachtung der beiden Eigenbetriebe (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung) erfolgt im nächsten (planmäßigen) Finanzzwischenbericht, welchen der Gemeinderat nach der Sommerpause am 25.09.2023 erhalten wird.

Grundlagen für den Finanzzwischenbericht ist die Mai-Steuerschätzung 2023 sowie die bis 02.06.2023 bekannten Entwicklungen. Eine (geänderte) Prognose auf die Auswirkungen der Haushaltsjahre 2024 bis 2026 wird im Rahmen des Finanzzwischenberichtes, mit Ausnahme der Entwicklung der Einkommen- und Umsatzsteuer, nicht gegeben. Die Haushaltsjahre 2024 ff. werden konkret im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2027 betrachtet werden.

Am 15./17.05.2023 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg die Ergebnisse der Regionalisierung der Mai-Steuerschätzung 2023 veröffentlicht. Die Baden-Württembergischen Gemeinden, Städte und Landkreise können nach Angaben des Finanzministeriums im Jahr 2023 mit Steuereinnahmen von insgesamt 20.292 Mio. € rechnen. Dies entspricht einem Prognoseplus von etwa 275 Mio. € im Jahr 2023. Dieses verteilt sich jedoch sehr ungleich auf die Steuerarten und bedarf insofern einer genauen Betrachtung/Differenzierung. Während bei der Gewerbesteuer (netto) im Jahr 2023 ein Plus von 495 Mio. € auf 9.357 Mio. € (bisher 8.862 Mio. €) zu erwarten ist, muss beim Gemeindeanteil an der Lohnsteuer, Einkommensteuer und der Abgeltungssteuer gegenüber der Prognose von Oktober 2022 (7.758 Mio. €) mit Mindereinnahmen von 237 Mio. € bzw. einem Aufkommen von 7.520 Mio. € gerechnet werden. Die sonstigen Steuern und Steuerzuweisungen bewegen sich auf dem Niveau der Oktobersteuerschätzung 2022 (= Grundlage für die Haushaltsplanung 2023). Im kommunalen Finanzausgleich 2023 müssen die baden-württembergischen Kommunen mit Mindereinnahmen von 55 Millionen € im Vergleich zur Oktobersteuerschätzung 2022 rechnen. Statt der bisher geplanten 9.409 Millionen € geht das Finanzministerium von 9.354 Millionen € aus. Insgesamt sollen die Einnahmen aus Steuern und Kommunalem Finanzausgleich im Jahr 2023 um 220 Mio. € auf dann 29.647 Mio. € steigen (bisher 29.426 Mio. €).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in Baden-Württemberg:

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für BaWü	2023	2024	2025	2026
Mai-Steuerschätzung 2023	7.520 Mio. €	7.931 Mio. €	8.478 Mio. €	8.945 Mio. €
Oktober-Steuerschätzung 2022	7.758 Mio. €	8.290 Mio. €	8.837 Mio. €	9.278 Mio. €
Differenz	- 237 Mio. €	- 359 Mio. €	- 359 Mio. €	- 333 Mio. €

Entwicklung Gewerbesteuer in Baden-Württemberg:

Aufkommen Gewerbesteuer landesweit	2023	2024	2025	2026
Mai-Steuerschätzung 2023	9.357 Mio. €	9.676 Mio. €	10.326 Mio. €	10.824 Mio. €
Oktober-Steuerschätzung 2022	8.862 Mio. €	9.290 Mio. €	9.924 Mio. €	10.352 Mio. €
Differenz	+ 495 Mio. €	+ 386 Mio. €	+ 402 Mio. €	+ 472 Mio. €

Mit Schreiben vom 17. Mai 2023 hat das Finanzministerium Baden-Württemberg über die Fortschreibung der Orientierungsdaten zur kommunalen Haushalts- und Finanzplanung in den Jahren 2023 ff. informiert.

Demnach wird von einem um 3 € geringeren Grundkopfbetrag (Bedarfsmesszahl A – Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft) ausgegangen. Das Finanzministerium geht von 1.544 €/Einwohner (EW) aus (bislang: 1.547 € je EW). Die Grundkopfbeträge für die Bedarfsmesszahl B dürften um 0,20 €/EW absinken (auf dann 77,20 statt 77,40 €/EW). Die Kommunale Investitionspauschale wird dagegen mit 112 €/EW statt bisher 110 €/EW beziffert.

Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung auf Dettingen (gegenüber dem Haushaltsplan 2023):

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

2023:	- 136.962,30 €
2024:	- 207.466,10 €
2025:	- 207.466,10 €
<u>2026:</u>	<u>- 192.440,70 €</u>
Summe:	- 744.335,20 €

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

2023:	- 975,20 €
2024:	- 2.438,00 €
2025:	- 3.900,80 €
<u>2026:</u>	<u>- 4.879,00 €</u>
Summe:	- 12.193,00 €

Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft

2023:	- 22.000,00 €
--------------	----------------------

Zuweisungen nach § 29b, c und e FAG (Kindergartenlastenausgleich, Kleinkindbetreuung, Leitungszeit)

2023:	+ 3.949,80 € (vorbehaltlich Gesetzesbeschluss im Landtag zur Förderung der Leitungszeit)
--------------	---

Kommunale Investitionspauschale

2023:	+ 13.078,00 €
--------------	----------------------

In Summe ergeben sich für 2023 Veränderungen von **- 132.965,30 €**.

Spürbar belastend ist der prognostizierte Rückgang der Einkommensteuer in den Jahren 2024 bis 2026. Nach dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung reduzieren sich voraussichtlich die Steuereinnahmen aus den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer bis 2026 um rd. – **760.000 €**. Im Hinblick auf die angespannte haushaltswirtschaftliche Entwicklung in 2024 bis 2026 sowie den bereits stark ausgedünnten Liquiditätsbestand führt dies zwangsläufig dazu, dass in den Jahren 2024 ff. neben Sparmaßnahmen und gegebenenfalls (Sonder-)Gebühren- und Entgeltanpassungen (KiTa und Hortgebühren – nächste Stufe bereits zum 01.01.2024 (?), Anpassung Benutzungsentgelte Schloßberghalle usw.) auch größere Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen kritisch hinterfragt bzw. zeitlich geschoben werden müssen. Auch der aktuelle Tarifabschluss für die Beschäftigten nach dem TVöD-V VKA¹ belastet im deutlichen sechsstelligen Bereich jährlich **zusätzlich** den Gemeindehaushalt.

Hinzu kommen auch die deutlich gestiegenen Kosten für die Bereitstellung bzw. Vorhaltung von Unterkünften für die Unterbringung von Geflüchteten. Die (zusätzlichen) Gelder des Bundes für 2023, über welche zuletzt mehrfach auch in der Tagespresse berichtet wurde, decken zum einen nicht den zusätzlichen kommunalen Finanzbedarf und kommen zum anderen auch nur der Ebene "Stadt- und Landkreise" zu Gute. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden profitieren mittelbar hiervon über die Kreisumlage. Die Kreisumlage bemisst sich jeweils nach dem Finanzbedarf des Landkreises zur Gewährleistung seiner Aufgaben.

¹ Tarifeinigung vom 22.04.2023 – die größten finanziellen Auswirkungen:

- Lineare Erhöhung ab dem 01. März 2024 um 200 € + anschließend um 5,5 %
- Inflationsausgleichsgeld mit 3.000 € (Auszahlung von 1.240 € mit den Bezügen für Juni 2023 – danach monatlich 220 € von Juli 2023 bis Februar 2024).

Die Gemeinde hat zuletzt mehrere Immobilien beschafft (Containeranlage beim Hallenbad, Friedrichstraße 2) bzw. angemietet (z.B. das ehemalige Altersheim "Landhaus"). Ein (anteiliger) Mittelrückfluss für die Kosten der Gemeinde kann nur über die Erhebung der Benutzungsentgelte (Nutzungsschädigungen) erfolgen.

Am 15.09.2022 wurde vom Land eine Förderung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg zum Landesförderprogramm "Wohnraum für Geflüchtete" (VwV-WoGeflüchtete) aufgelegt. Die Gemeinde Dettingen ist allerdings für keinen ihrer Fälle antragsberechtigt. Fördervoraussetzung ist für den Erwerb bzw. Bau (Eigentum) von Wohnraum, dass hiermit erst begonnen wird, wenn der Eingang eines entsprechenden Förderantrages vom Land bestätigt wurde. Die enorme Personenzahl, vor allem durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, machte 2022 ein schnelles Handeln notwendig (und zwar deutlich vor dem Erlass der VwV am 15.09.2022). Gefördert werden auch nur Objekte im Eigentum – die Gemeinde mietet nun sukzessive das ehemalige Altersheim "Landhaus" von der Ev. Heimstiftung mit einer Laufzeit von zunächst 10 Jahren an. Um eine Belegung des Gebäudes zu gewährleisten, muss die Gemeinde 2023 und 2024 zwischen 300.000 € und 400.000 € für Instandsetzungen und Ausstattungen (Mobiliar, Küchen usw.) ausschließlich mit kommunalen Geld finanzieren. Hinzu kommen weitere Folgekosten für z.B. Schul- und Kindergartenplätze. Die staatliche Ebene (Bund und Land) wird aktuell ihrer Verantwortung gegenüber den Kommunen nicht gerecht.

Gewerbsteuer

2020:	4.345.724,43 €	
2021:	4.058.483,89 €	
2022:	4.523.989,41 €	
2023:	3.995.000,00 €	(Stand Veranlagung: 02.06.2023)

Der Planansatz der Gewerbesteuer für das Jahr 2023 wurde im Haushaltsplan 2023 mit 3,6 Mio. € veranschlagt.

Haushaltsausgleich – Ergebnishaushalt

Das **ordentliche Ergebnis** entspricht dem Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen. Es ist in Form eines Überschusses oder eines Fehlbetrags auszuweisen. Das Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit (Überschuss/Fehlbetrag) zeigt auf, um welchen Betrag das Vermögen der Gemeinde zunehmen oder abnehmen wird. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn das ordentliche Jahresergebnis keinen negativen Wert ausweist. Voraussichtliche Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses nach dem Haushaltsplan 2023:

2023 – Planjahr:	- 2.039.000 €
2024 – Finanzplanungsjahr:	- 679.000 €
2025 – Finanzplanungsjahr:	- 940.000 €
<u>2026 – Finanzplanungsjahr:</u>	<u>- 1.892.000 €</u>
Summe:	- 5.550.000 €

Auch wenn sich die Entwicklung der Gewerbesteuer im Moment leicht positiver darstellt (bezogen auf den Planansatz), so zeigen doch die Auswirkungen der Maisteuerschätzung, insbesondere auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer auf, dass gegebenenfalls mit weiteren Ergebnisverschlechterungen zu rechnen ist. Auch der Tarifabschluss für den TVöD-V VKA sowie die enormen Kosten für die Bereitstellung/Vorhaltung von Unterkünften belasten den Haushalt jährlich zusätzlich.

Die größten Veränderungen im Investitionsprogramm

Bei den investiven Auszahlungen erhöht sich voraussichtlich der Finanzmittelbedarf für mehrere Maßnahmen (Modernisierung Bauhof, Modernisierung Friedrichstraße 2, Sanierung der Austraße (Breitbandausbau), Modernisierung Feldweg Käppele, Friedhof Bestattung unter Bäumen usw.) um ca. **+ 400.000 €**. Dagegen stehen zusätzliche Fördermittel aus dem Landessanierungsprogramm für den Bauhof sowie die Immobilie Friedrichstraße 2 (nachträgliche Förderung des Grunderwerbs) von ca. **230.000 € bis 250.000 €**.

Liquidität

In der Doppik ist ein besonderes Augenmerk auf die Liquidität zu richten oder genauer gesagt: Was hat die Gemeinde an "Geld" tatsächlich in der Kasse.

Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der Liquidität - Haushaltsjahr 2023 / Stand Haushaltsplan

Nr.	Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Finanzhaushalt		Finanzplanung		
		Vorjahr 2022 EUR	Haushaltsjahr 2023 EUR	Haushaltsjahr 2024 EUR	Haushaltsjahr 2025 EUR	Haushaltsjahr 2026 EUR
		2	3	4	5	5
1	Zahlungsmittelbestand zum Jahresbeginn	4.485.948	3.051.260	1.652.732	1.629.284	1.411.425
2b	+ Geldmarktpapiere und sonstige Wertpapiere	1.000.000	1.000.000			
2c	+ Forderungen aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		49.601			
3b	- Verbindlichkeiten aus Liquiditätsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen		437.321			
4	= liquide Eigenmittel zum Jahresbeginn	5.485.948	3.663.540	1.652.732	1.629.284	1.411.425
6	+ Einzahlungen aus nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus Vorvorjahr		600.000			
8	+/- veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands (§ 3 Nr. 36 GemHVO)	1.434.688	-2.610.808	-23.448	-217.859	-789.352
9	= voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	4.051.260	1.652.732	1.629.284	1.411.425	622.073
12	= vorauss. liquide Eigenmittel zum Jahresende ohne gebundene Mittel	4.051.260	1.652.732	1.629.284	1.411.425	622.073
13	nachrichtlich: voraussichtliche Mindestliquidität (§ 22 Abs. 2 GemHVO)	268.932	289.330	315.458	338.764	347.062
Frei verfügbare Liquidität zum 31.12.:		3.782.328	1.363.402	1.313.826	1.072.661	275.011

Die frei verfügbare Liquidität ist bis 31.12.2026 voraussichtlich fast aufgebraucht. Auch der Kredit-spielraum im Kernhaushalt ist annähernd ausgereizt. Die Mehrbelastungen innerhalb des Jahres 2023 können im Moment noch durch Verschiebungen bei den Erträgen und Aufwendungen bzw. den Ein- und Auszahlungen ausgeglichen werden. Hinzu kommen nun aber die Ausfälle bei der Einkommensteuer sowie der Umsatzsteuer in den Jahren 2024 bis 2026. Zu berücksichtigen ist auch, dass bereits Grundstückserlöse aus einem möglichen Wohnbaugebiet Guckenrain-Ost in 2025 und 2026 eingeplant wurden.

Die weitere haushaltswirtschaftliche Entwicklung ist genau zu beobachten. Den nächsten (planmäßigen) Finanzzwischenbericht erhält der Gemeinderat in der Sitzung am 25.09.2023.

Es wird dringend empfohlen, ab dem Haushaltsjahr 2024 bei größeren Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen **zunächst auf Sicht zu fahren**. Planungen sollten auch weiterhin vorbereitet/bearbeitet werden – die Ausführungen müssen zeitlich gegebenenfalls zurückgestellt werden. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften darf die Liquidität nicht **NEGATIV** werden. Sollte sich die Finanzsituation entspannen, kann auf Grundlage der vorliegenden Planungen jederzeit über die zeitliche Umsetzung entschieden werden. Im Falle einer weiteren Verschlechterung der Finanzlage muss aber dringend **Vorsorge** zur **Sicherung der Liquidität** getroffen werden.

Es wird empfohlen, weitere Freiwilligkeitsleistungen bzw. Aufgaben ohne zwingende gesetzliche Verpflichtung bis auf Weiteres nicht einzugehen bzw. gegebenenfalls auch zurückzustellen. Weitere Maßnahmen (z.B. Sondererhöhung KiTa-Gebühren/Hort-Entgelte zum 01.01.2024) wird die Verwaltung, sofern erforderlich, für Herbst 2023 für den Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorbereiten.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Auch wünschenswerte bzw. notwendige Maßnahmen zur weiteren energetischen Modernisierung von Gemeindeimmobilien (z.B. von Rathaus und Schloßberghalle) können im Moment nicht auf Sicht zur Umsetzung eingeplant werden – **fehlender Investitionsspielraum**.

positiv	neutral	negativ
		X

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	09.01.2023	TOP 4 ö	003/2023 ö
Gemeinderat	06.02.2023	TOP 4 ö	009/2023 ö
Gemeinderat	06.03.2023	TOP 2 ö	017/2023 ö
Gemeinderat	20.03.2023	TOP 1 ö	021/2023 ö
Gemeinderat	12.06.2023	TOP 2 ö	043/2023 ö